Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in Kindertagespflege zum Ausbau für Kinder unter 3 Jahren

Im Mai 2008 sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren veröffentlicht worden.
Gefördert werden Investitionsmaßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 18.10.2007 und dem 31.12.2013 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren dienen.

Tagespflegepersonen, die im Besitz der gültigen Pflegeerlaubnis gem. SGB VIII § 43 sind, und **neue Plätze für Kinder unter 3 Jahren einrichten**, können über das Amt für Kinder, Jugend und Schule beim Land Investitionszuwendungen beantragen.
für: - investive Maßnahmen der Räume
- die Ausstattung mit Lehr-, Lern-, Spiel- und Sportmitteln

Ausstattungsempfehlung:
- *pädagogische Spielmaterialien zur Förderung*
- *Kinder- Geschwisterwagen*
- *Reisebett*
- *Hochstuhl*
- *Autositze*
- *Wickelmöglichkeiten*
- *Kinderabsicherungen*

Die Pauschale beträgt einmalig pro Kindertagespflegestelle 500 € pro Kind.
Die **Antragsformulare** sowie die **Richtlinien** können Sie auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland ansehen und ausdrucken:
www.lvr.de/jugend/service/formularservice/formularinv.htm

einzureichen sind:
- Anlage 1 zum Antrag des Jugendamtes - Finanzierungsplan
- Anlage 2 zum Antrag des Jugendamtes – Trägerunterlagen (Seiten 1-5)
- Anlage 3 zum Antrag des Jugendamtes - Kostenaufstellung
- Anlage 4b zum Antrag des Jugendamtes – Kostengliederung Ausstattung

(siehe: Richtlinien Pkt. 6.2.3.2)
a) Beschreibung und Konzeption des Vorhabens
b) Planungsunterlagen, Grundrisspläne (Skizze), Grundbuchauszug
c) Kosten – und Finanzierungsplan (Excel-Materialliste) mit konkreten Preisangaben
d) Organisatorische Konzeption der Einrichtung bei Kindertagespflege
e) -
f) Übersicht über die Zahl der geplanten Plätze
g) Pflegeerlaubnis nach SGB VIII § 43 (Kopie)

Der **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag** ist mit den **ergänzenden Unterlagen** in jeweils **doppelter Ausfertigung** in der Servicestelle für Betreuungsangebote einzureichen.
Der Antrag ist bis zum Jahr 2013 **bis zum 15.05.** des Vorjahres zu stellen und wird vom örtlichen Jugendamt an das Landesjugendamt weitergeleitet. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.